

# Amtsblatt

Nummer 10 a  
77. Jahrgang  
Dienstag, 9. März 2021

## Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg

### Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht  
Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBL. 2021 Nr. 171, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (**Maskenpflicht**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

#### 1.1 Fußgängerzonen

- Kohlenmarkt, Westteil – Rathausplatz – Neue Waaggasse – Haidplatz – Weingasse
- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck
- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb

- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, westlicher Teil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil
- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

#### 1.2 Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) – Goliathstraße – Kohlenmarkt, Ostteil
- Brückstraße Südteil, Watmarkt, Wahlenstraße, Schmerbühl
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz – Lothgässchen
- Arnulfplatz – Neuhausstraße
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße
- Drei-Mohren-Straße
- Zandtengasse – Scheugäßchen – Baumhackergasse mit Fechthof – Silberne-Kranz-Gasse
- Glockengasse – Steingasse – Krebsgasse
- Fischmarkt – Fischgässel – Goldene-Bären-Straße – Blaue-Lilien-Gasse – Posthorngäßchen – Weiße-Lamm-Gasse – Taubengäßchen – Weiße-Hahnen-Gasse

- Dachauplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Drei-Kronen-Gasse
- Alter Kornmarkt – Speichergasse
- Maximilianstraße, Nord- und Südteil, Königsstraße, östlicher Mittelteil
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich, Albertstraße, Bustreff
- Am Brixener Hof – Luzengasse – Weißbräuhausgasse
- Schaffnerstraße – Graggasse – Fuchsgang – Fröhliche-Türken-Straße, Südteil
- Obermünsterstraße – Jesuitenplatz – Malergasse – Straußgäßchen – Pfarrergasse – Rote-Stern-Gasse – Steckgasse – Augustinerplatz – Augustiner-gasse – Blaue-Stern-Gasse, Ostteil – Obere Bachgasse
- Bahnhofsvorplatz

#### 1.3 Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

#### 2.

2.1 Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen, Brücken) ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- 2.2 Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 12. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen (Straßenflächen für den gesamten Kraftverkehr) einschließlich fahrbahnbegleitenden Radwegen.
- 2.3 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf **06:00 Uhr bis 24:00 Uhr** beschränkt.
3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:
- Stadtbezirk **Innenstadt**  
Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds – Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes – Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks – Villastraße – Adolf-Schmetzer-Straße – Gabelsbergerstraße – Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung – Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße – Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße – Fürst-Anselm-Allee – Platz der Einheit – Prebrunnallee – westliche Begrenzung des Herzogparks – Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg – Wehrbrücke bis zum Donau-nordarm
  - Stadtbezirk **Stadtamhof**  
Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke – Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau – Donau-nordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals – Verlängerung zum Nordufer der Donau – Nordufer des RMD-Kanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße – nördliche Verlängerung zur Frankenstraße
- Öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in Bezug auf das Alkoholkonsumverbot in den genannten Stadtbezirken sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die in den genannten Stadtbezirken liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen. Die Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.
4. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 3** genannten Stadtbezirke ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse am **09.03.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **09.03.2021, 00:00 Uhr**.
6. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom **17.12.2020** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ und **21.01.2021** „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg (Alkoholkonsumverbot)“ werden jeweils mit Wirkung vom **09.03.2021, 00:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- Hinweise:**
1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen gilt die Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.
  2. Öffentliche Verkehrsmittel, die Schülerbeförderung und Reisebusse sind bereits in der BayIfSMV detailliert geregelt (vgl. § 8 der 12. BayIfSMV).
  3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
  4. Die in der BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Ausnahmen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
  5. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 29 der 12. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
  7. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: [www.regensburg.de/stadtrecht](http://www.regensburg.de/stadtrecht)).
  8. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

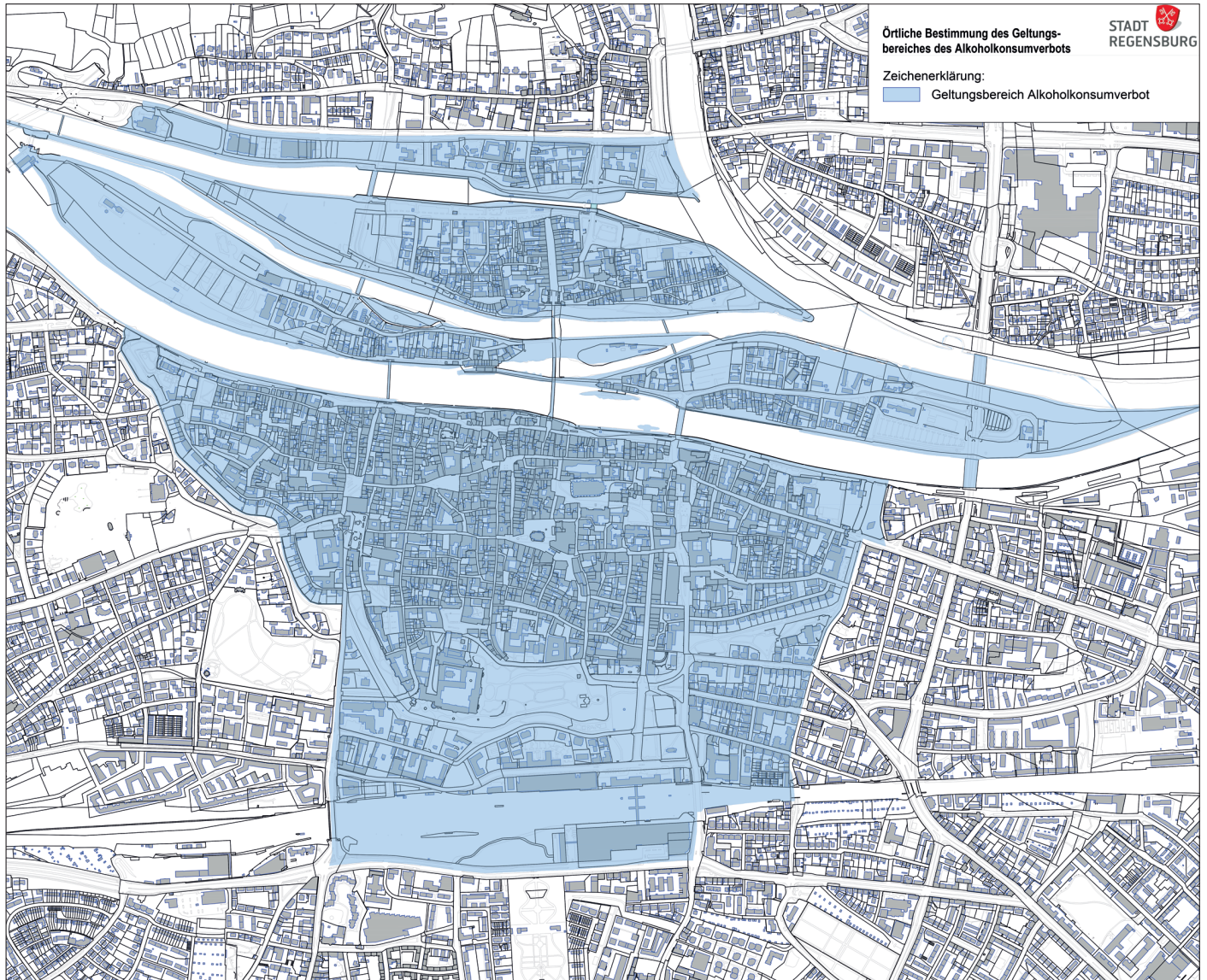
b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag  
Braun  
Verwaltungsrat

Stand Kartengrundlage: 01/2019. Amt für Stadtentwicklung, Vermessung und Kartographie





### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.